

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2021	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. Oktober 2021	Nr. 39
Tag	Inhalt	Seite
14.10.21	Verordnung zur Gründung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit..... <i>FFN 70-306, 324-55, 323-172; ändert FFN 324-48, 323-162</i>	650
12.10.21	Neunte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz..... <i>Ändert FFN 305-65</i>	655
17.09.21	Dritte Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes <i>Ändert FFN 302-16</i>	656
-	Berichtigung der Verordnung zur Änderung pflegeunterstützungsrechtlicher Vorschriften vom 23. September 2021 (GVBl. S. 596)	657

Verordnung zur Gründung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

Vom 14. Oktober 2021

Artikel 1¹⁾

Verordnung über Finanzierung, Gebühren, Vergütungen und Zentren der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (FGVZHHöMSV)

Aufgrund des § 90o des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Finanzierung, Gebühren und Vergütungen

(1) Zur Deckung der Kosten für die Ausbildung von Bediensteten anderer Dienstherren wird eine Gebühr in Höhe von 3 000 Euro pro Teilnehmerin oder Teilnehmer für die dreijährige Studiendauer erhoben. Die Gebühr wird zum Beginn des Studiums fällig. Verlängert sich die Studiendauer im Bereich der Sportfördergruppen, erhöht sich die Gebühr um 500 Euro pro Semester.

(2) Für den Besuch weiterbildender Studienangebote sind kostendeckende Gebühren zu erheben. Diese werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten festgesetzt.

(3) Für den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen sind grundsätzlich kostendeckende Gebühren zu erheben. Diese werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten festgesetzt. Abweichend von Satz 1 werden für die Fortbildungsangebote der Zentralen Fortbildung des Landes Hessen sowie für die polizeiliche Fortbildung keine Gebühren von den Bediensteten des Landes erhoben, da die Finanzierung über die vom Land ausschließlich für diesen Zweck im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel erfolgt.

(4) Mitgliedern der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, die zusätzlich zu ihren dienstlichen Verpflichtungen Aufgaben in der Fort- und Weiterbildung übernehmen, kann dies vergütet werden, wenn die Vergütung ausschließlich aus den in den jeweiligen Angeboten erzielten Gebühren finanziert wird oder das Land im Haushaltsplan Mittel ausschließlich für diesen Zweck zur Verfügung stellt.

§ 2

Errichtung der Zentren

An der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit werden das Zentrum für Fort- und Weiterbildung, das Zentrum für polizeipsychologische Dienste und Services sowie das Zentrum für Nachwuchsmanagement und die Einstellung der Polizeianwärterinnen und -anwärter gebildet. Die Zentrale Fortbildung Hessen wird in das

Zentrum für Fort- und Weiterbildung eingegliedert. Die Leitungen der Zentren nehmen ihre Aufgaben im Hauptamt wahr. Die Aufgaben und Organisation werden in den Zentrumsordnungen geregelt, die das Präsidium erlässt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Artikel 2²⁾

Verordnung über den Umfang der Lehr- verpflichtung des wissenschaftlichen Personals an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicher- heit (HHöMSLVerpflV)

Aufgrund des § 69 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622), verordnet der Minister des Innern und für Sport im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen Personals an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit. Die für diesen Personenkreis geltenden Vorschriften über die Arbeitszeit bleiben unberührt.

§ 2

Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrverpflichtung berechnet sich nach Lehrveranstaltungsstunden. Die Dauer einer Lehrveranstaltungsstunde beträgt 45 Minuten. Das Lehrangebot ist möglichst gleichmäßig auf die Werktage von Montag bis Freitag zu verteilen. Lehrveranstaltungen am Samstag sind möglich.

(2) Lehrveranstaltungen sind

1. Vorlesungen,
2. Seminare,
3. Übungen, die nicht überwiegend praktischer Art sind,
4. Kolloquien,
5. begleitetes Selbststudium und
6. Exkursionen und Studienfahrten.

¹⁾ FFN 70-306

²⁾ FFN 324-55

§ 3

Umfang der Lehrverpflichtung

(1) Die Lehrverpflichtung beträgt wöchentlich für

- | | |
|---|--|
| 1. Professorinnen und Professoren | 18 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 2. Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten | 18 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 3. Lehrkräfte für besondere Aufgaben | 24 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 4. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden,
entsprechend den dienstrechtlichen Festlegungen
und Vereinbarungen | in der Regel 8, höchstens
12 Lehrveranstaltungsstunden. |

(2) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird bei Teilzeitbeschäftigung auf den Anteil ermäßigt, der dem Verhältnis der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung zur Vollzeitbeschäftigung entspricht.

(3) Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern richtet sich die Lehrverpflichtung nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses. Der Umfang der Lehrverpflichtung ist entsprechend Abs. 1 und 2 zu gestalten.

(4) Wird der Umfang der Lehrverpflichtung innerhalb eines Studienjahres über- oder unterschritten, soll ein Ausgleich innerhalb der nächsten drei Studienjahre vorgenommen werden.

§ 4

Anrechnung auf die Lehrverpflichtung

(1) Lehrveranstaltungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 werden in vollem Umfang nach § 2 Abs. 3 Nr. 6 mit 30 Prozent auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

(2) Im Hauptamt erbrachte Lehrveranstaltungen der hochschulischen Weiterbildung nach dem Hessischen Hochschulgesetz sind auf die Lehrverpflichtung anrechenbar.

(3) Für die Betreuung von Abschlussarbeiten und vergleichbaren Prüfungen können unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes einer Lehrkraft wöchentlich bis zu zwei Lehrveranstaltungsstunden auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die Hochschulleitung.

§ 5

Ermäßigung der Lehrverpflichtung

(1) Die Lehrverpflichtung der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten kann um bis zu 25 Prozent der Regellehrverpflichtung ermäßigt werden.

(2) Bei Wahrnehmung einer Funktion in der Fachbereichsleitung kann die Lehrverpflichtung um bis zu 50 Prozent der Regellehrverpflichtung ermäßigt werden.

(3) Die Lehrverpflichtung kann für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben oder weiterer Aufgaben, insbesondere für die Leitung des Institutes für Forschung, Transfer und Innovation oder der Fachinstitute in den Fachbereichen oder dort angebundener zentraler Einrichtungen ermäßigt werden. Sie kann unter Berücksich-

tigung des notwendigen Aufwandes ermäßigt werden, wenn eine überdurchschnittliche Belastung durch die Betreuung von Abschlussarbeiten oder vergleichbaren Prüfungen vorliegt. Die Ermäßigung soll 25 Prozent, im Falle der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben 50 Prozent der Lehrverpflichtung nicht überschreiten. Insgesamt dürfen die Ermäßigungen nach Satz 1 und 2 zwölf Prozent der Lehrverpflichtung aller hauptamtlich Lehrenden nicht überschreiten.

(4) Liegen mehrere Ermäßigungsvoraussetzungen nach Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 und 2 vor, soll die Lehrtätigkeit während eines Semesters oder Studienhalbjahres 50 Prozent der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht unterschreiten.

(5) Über eine Ermäßigung nach Abs. 1 bis 4 entscheidet die Hochschulleitung.

§ 6

Schwerbehinderte Menschen

Die Lehrverpflichtung schwerbehinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch kann im Einzelfall auf Antrag bei einem Grad der Behinderung von mindestens

1. 50 um bis zu 12 Prozent,
2. 60 um bis zu 15 Prozent,
3. 70 um bis zu 18 Prozent,
4. 80 um bis zu 21 Prozent,
5. 90 um bis zu 25 Prozent,
6. 100 um bis zu 30 Prozent

ermäßigt werden. Ergeben sich Bruchteile von mehr als 0,5 Lehrveranstaltungsstunden, werden diese aufgerundet. Über eine Ermäßigung entscheidet die Hochschulleitung.

§ 7

Befreiung zur Ausübung besonderer Tätigkeiten in der Berufspraxis oder Forschung

Auf Antrag können hauptamtlich Lehrende in Abständen von etwa fünf Jahren für die Dauer von bis zu sechs Monaten, in besonderen Ausnahmefällen auch länger, von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen befreit werden, um Tätigkeiten in der Berufspraxis oder Forschung auszuüben. Über den Antrag entscheidet das für das Dienstrecht zuständige Ministerium.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Artikel 3³⁾

Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Bereich der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HHöMSLeistBV)

Aufgrund des § 38 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622), verordnet der Minister des Innern und für Sport:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren der Besoldungsordnung W und trifft Bestimmungen über die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 37 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit. Die Verordnung regelt ferner die Ruhegehaltfähigkeit befristet gewährter Leistungsbezüge und die Teilnahme von Leistungsbezügen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen.

§ 2

Leistungsbezüge

(1) Leistungsbezüge werden

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (§ 3),
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie entsprechende Leistungen im Bereich außerhochschulischer Forschungseinrichtungen (§ 4),
3. für die Zeit der Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung und Hochschulleitung (§ 5)

vergeben. Sie sollen mit Zielvereinbarungen verknüpft werden.

(2) Leistungsbezüge können an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

§ 3

Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

(1) Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge vergeben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit zu gewinnen (Berufungsleistungsbezüge) oder zum Verbleib an der Hessischen Hochschule für öf-

fentliches Management und Sicherheit zu bewegen (Bleibeleistungsbezüge). Bei der Entscheidung hierüber sind insbesondere die Qualifikationen, Evaluationsergebnisse und die Bewerberlage in dem jeweiligen Fach sowie die Entwicklungsplanung an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit zu berücksichtigen. Bleibeleistungsbezüge dürfen nur vergeben werden, wenn die Professorin oder der Professor das Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherrn oder einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers glaubhaft gemacht hat.

(2) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge können befristet und unbefristet sowie als Einmalzahlung vergeben werden.

§ 4

Besondere Leistungsbezüge

(1) Für besondere Leistungen in der Forschung, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie entsprechende Leistungen im Bereich außerhochschulischer Forschungseinrichtungen, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, können Leistungsbezüge vergeben werden (besondere Leistungsbezüge). Neben den Leistungen im Hauptamt sind Nebentätigkeiten nur zu berücksichtigen, wenn sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt werden oder der Dienstherr ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt hat und sie unentgeltlich ausgeübt werden. Bei der Bemessung der besonderen Leistungsbezüge ist eine Forschungs- oder Lehrzulage nach § 6 zu berücksichtigen.

(2) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere begründet werden durch

1. Auszeichnungen und Forschungsevaluationen,
2. Publikationen,
3. internationales Engagement in Wissenschaft und Forschung,
4. Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
5. Einwerbung von Drittmitteln,
6. Betreuung von Promotionen,
7. Tätigkeiten im Bereich des Wissens- und Technologietransfers und
8. entsprechende Leistungen im Bereich außerhochschulischer Forschungseinrichtungen.

(3) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere begründet werden durch

1. Auszeichnungen und Lehrevaluation,
2. Aktualisierung und fachliche Weiterentwicklung des Lehrangebots,
3. Einführung neuer Vermittlungsformen der Lehre,
4. Vortragstätigkeiten,
5. Lehrtätigkeiten, die über die gesetzliche Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden und

³⁾ FFN 323-172

6. den Umfang der Betreuung von Abschlussarbeiten sowie der Prüfungstätigkeit.

(4) Besondere Leistungsbezüge können vergeben werden als

1. Einmalzahlung oder
2. laufende Zahlung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren.

Sind Leistungsbezüge nach Satz 1 Nr. 2 einer Person fünf Jahre lang gewährt worden, können sie unbefristet vergeben werden. Werden Leistungsbezüge nach Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 vergeben, ist ein Widerruf für den Fall eines erheblichen Leistungsabfalls vorzubehalten.

§ 5

Funktionsleistungsbezüge

(1) Für die Zeit der Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung und Hochschulleitung können Funktionsleistungsbezüge vergeben werden. Bei der Bemessung der Funktionsleistungsbezüge sind unter Beachtung des Grundsatzes der funktionsgerechten Besoldung (§ 21 des Hessischen Besoldungsgesetzes) die mit der Funktion oder Aufgabe verbundene individuelle Verantwortung oder Belastung zu berücksichtigen.

(2) Berücksichtigungsfähig können auch Aufgaben und Funktionen sein, die in einer Nebenfunktion zum Hauptamt wahrgenommen werden.

§ 6

Forschungs- und Lehrzulage

Professorinnen und Professoren, die Mittel Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat. Über Ausnahmen im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes entscheidet die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit im Benehmen mit dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium.

§ 7

Zuständigkeit

Über die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen sowie von Leistungsbezügen für Professorinnen und Professoren einschließlich ihrer Teilnahme an den allgemeinen Besoldungserhöhungen und ihrer Ruhegehaltfähigkeit bis zum Prozentsatz nach § 35 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums der Hessischen Hochschule für

öffentliches Management und Sicherheit das für das Dienstrecht zuständige Ministerium.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Artikel 4⁴⁾

Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung

Aufgrund des § 69 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622), verordnet die Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

In § 1 Satz 1 der Lehrverpflichtungsverordnung vom 10. September 2013 (GVBl. S. 551) werden nach dem Wort „Landes“ ein Komma und die Wörter „ausgenommen des wissenschaftlichen Personals der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit“ eingefügt.

Artikel 5⁵⁾

Änderung der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung

Aufgrund des § 38 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622), verordnet die Ministerin für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

In § 1 der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 15. Dezember 2015 (GVBl. S. 652), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2020 (GVBl. S. 534), werden nach der Angabe „Amt der Besoldungsordnung W nach § 70 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes“ ein Semikolon und die Wörter „sie gilt nicht für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit“ eingefügt.

⁴⁾ Ändert FFN 324-48

⁵⁾ Ändert FFN 323-162

Artikel 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Oktober 2021

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

Die Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Dorn-Rancke

**Neunte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den
Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz*)**

Vom 12. Oktober 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2021 (GVBl. S.126), wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 1857 wird als neue Nr. 1858 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1858	Durchführung von Analysen und Kontrollen nach Art. 29 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, einschließlich der Entnahme und Untersuchung von Proben	nach Zeitaufwand	

2. Die bisherige Nr. 1858 wird Nr. 1859.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Oktober 2021

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bouffier

Die Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Hinz

Der Minister
der Finanzen

Boddenberg

*) Ändert FFN 305-65

Dritte Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes*)

Vom 17. September 2021

Aufgrund des § 74 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), in Verbindung mit § 1 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2018 (GVBl. S. 716), verordnet der Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1

Die Hessische Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 987), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVBl. S. 31), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Mindestens ein Standesbeamter muss sich mindestens zwei Jahre bei einem Standesamt bewährt haben; die untere Aufsichtsbehörde kann hiervon im Einzelfall Ausnahmen zulassen.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von Abs. 2 können hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete zu Standesbeamten (Eheschließungsstandesbeamte) bestellt werden, wenn

 1. die Bestellung auf die Vornahme der Eheschließung einschließlich der Erstellung der Niederschrift nach § 14 Abs. 3 Satz 1 des Personenstandsgesetzes, die Beurkundung und Beglaubigung von Namensklärungen anlässlich der Eheschließung und von darauf bezogenen Anschlussklärungen sowie die Erstaussstellung von Eheurkunden beschränkt wird und

2. sie an einem Einführungslehrgang für Standesbeamte mit Erfolg teilgenommen haben.

Abweichend von Abs. 1 und 2 können auch ehemalige Standesbeamte zu Eheschließungsstandesbeamten bestellt werden; erfolgt die Neubestellung innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Beendigung der Bestellung, gilt Satz 1 Nr. 2 nicht.“

- b) In Abs. 4 werden die Wörter „an der dienstlichen Fortbildung“ durch „innerhalb von drei Jahren mindestens an drei dienstlichen Fortbildungsveranstaltungen für Standesbeamte“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „mehr als drei Jahre nicht mehr an einer Fortbildungsveranstaltung für Standesbeamte teilgenommen hat“ durch die Angabe „seiner Fortbildungsverpflichtung nach § 2 Abs. 4 nicht nachkommt“ ersetzt.
4. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Standesbeamte, deren Bestellung nach Satz 1 fortgilt und nach § 3 Abs. 1 durch eine Auflösung einer Gemeinde nach § 16 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), erloschen ist, gilt § 2 Abs. 1 und 2 nicht.“
5. In § 6 wird die Angabe „2021“ durch „2031“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. September 2021

Der Hessische Minister des Innern und für Sport

Beuth

*) Ändert FFN 302-16

**Berichtigung der Verordnung
zur Änderung pflegeunterstützungsrecht-
licher Vorschriften
vom 23. September 2021 (GVBl. S. 596)**

Art. 1 Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. bb
muss wie folgt lauten:

„Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 53c“ durch
„§ 53b“ ersetzt und wird nach dem Wort
„Sozialgesetzbuch“ ein Komma ange-
fügt.

bbb) Als Nr. 4 wird angefügt:

„4. durch vergleichbare Qualifizierungs-
maßnahmen“

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
